

**RICHTLINIE
über die Prüfung der Finanzintermediäre
durch die FI-Prüfstellen**

Ausgabe 2016

Erlassen von der SRO-Kommission am 26. November 2003,
aktualisiert am 27. Oktober 2005, 1. Juli 2010 und 13. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	4
2. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen	4
3. Elemente der Aufsicht über die Finanzintermediäre	4
3.1 <i>Ordentliche Elemente</i>	4
3.2 <i>Ausserordentliches Element</i>	5
3.3 <i>Interne Revision</i>	5
4. Gegenstand und Ziele der Prüfung durch die FI-Prüfstelle	5
4.1 <i>Gegenstand der Prüfung</i>	5
4.2 <i>Inhalt der Prüfung</i>	5
4.3 <i>Ziel und Zweck der Prüfung</i>	6
5. Übersicht über die Schritte der Prüfungstätigkeit	6
6. Prüfungsauftrag	7
6.1 <i>Auftragsinhalt</i>	7
6.2 <i>Auftragserteilung und Annahme</i>	7
6.2.1 <i>Beauftragung</i>	7
6.2.2 <i>Erstmalige Annahme des Prüfungsauftrages</i>	7
6.2.3 <i>Erneute Beauftragung</i>	8
6.3 <i>Auftragsdauer</i>	8
6.3.1 <i>Prüfungsperiode</i>	8
6.3.2 <i>Beendigung des Prüfungsauftrages</i>	8
6.4 <i>Voraussetzungen und Anerkennung</i>	9
6.4.1 <i>Voraussetzungen</i>	9
6.4.2 <i>Anerkennung durch die SRO/SLV</i>	10
7. Vorbereitung der GwG-Prüfungen	10
7.1 <i>Laufender Prozess</i>	10
7.2 <i>Beschaffung von Informationen</i>	11
7.2.1 <i>Massgebende Bestimmungen</i>	11
7.2.2 <i>Interne Informationen</i>	11
7.2.3 <i>Externe Informationen</i>	12
7.3 <i>Risikoanalyse</i>	12
7.3.1 <i>Geschäftsfelder und Geschäftsabwicklung</i>	12
7.3.2 <i>Betriebspezifische Risiken</i>	12
7.3.3 <i>Spezifische Risiken aus dem geschäftlichen Umfeld</i>	13
7.3.4 <i>Risikoeinschätzung</i>	13
7.4 <i>Prüfungsplanung</i>	13
7.4.1 <i>Zeitliche Planung</i>	13
7.4.2 <i>Sachliche Planung</i>	14
7.4.3 <i>Personelle Planung</i>	14
8. Finanzielle Prüfung und Analyse	14
8.1 <i>Finanzielle Prüfung</i>	14
8.2 <i>Finanzielle Analyse</i>	15
8.2.1 <i>Allgemeine Finanzlage</i>	15
8.2.2 <i>Detailanalysen</i>	15
8.2.3 <i>Bestimmung des GwG-relevanten Umsatzes</i>	15
9. Prüfung der Voraussetzungen für den Anschluss an die SRO/SLV	16
9.1 <i>Grundlagen</i>	16
9.2 <i>Prüfungen</i>	16
9.2.1 <i>Einhaltung der Voraussetzungen</i>	16
9.2.2 <i>Zutreffen weiterer Angaben</i>	16
9.2.3 <i>Rechtzeitige Meldung von Änderungen</i>	16
9.2.4 <i>Massgebender Zeitpunkt</i>	17
10. Prüfung der GwG-Organisation.....	17
10.1 <i>Grundlagen</i>	17
10.2 <i>Parameter</i>	17
10.3 <i>Prüfungen</i>	18
10.3.1 <i>Interne Weisungen</i>	18
10.3.2 <i>Weitere Weisungen</i>	18
10.3.3 <i>Kompetenzordnung</i>	19
10.3.4 <i>Anlaufstelle in GwG-Fragen</i>	19
10.3.5 <i>Dokumentationspflicht</i>	19

10.3.6	<u>Wirksamkeitsprüfungen</u>	20
11.	GwG-Ergebnisprüfungen	20
11.1	<i>Stichprobenprüfungen</i>	20
11.1.1	<u>Anknüpfungspunkte</u>	20
11.1.2	<u>Umfang und Auswahl der Stichproben</u>	20
11.1.3	<u>Objekt der Prüfung</u>	21
11.1.4	<u>Prüfungsbereiche</u>	21
11.2	<i>Prüfung von Meldungen</i>	23
11.2.1	<u>Meldepflicht</u>	23
11.2.2	<u>Vermögenssperre und Informationsverbot</u>	23
12.	Berichterstattung	23
12.1	Schlussbesprechung	23
12.2	Prüfungsbericht	23
12.2.1	<u>Zeitpunkt und Form</u>	23
12.2.2	<u>Adressaten</u>	24
12.2.3	<u>Inhalt</u>	24
12.3.	<i>Erhebungsformular zur Evaluierung der Risikokriterien</i>	24
12.4	<i>Testat</i>	24
12.5	<i>Auskunftspflicht</i>	24
12.6	<i>Meldungen</i>	24
12.6.1	<u>Verletzung des GwG und/oder Ausführungserlassen der SRO/SLV</u>	24
12.6.2	<u>Nicht erfolgte Meldung nach Art. 9 GwG</u>	24
13.	Geheimhaltungs- und Auskunftspflichten	25
14.	Dokumentation der Prüfung	25
14.1	<i>Prüfungsnotizen</i>	25
14.2	<i>Aufbewahrung</i>	25
14.3	<i>Einsicht</i>	25

1. Vorbemerkung

Gestützt auf Ziff. 43 des Reglements Kontrollverfahren vom 23. August 2006 in der 9. Fassung vom 17. September 2015 (Kontrollreglement) und die Verfügung der ehem. Eidg. Kontrollstelle (heute FINMA) vom 27. August 2002 hat die SRO-Kommission am 26. November 2003 die vorliegende Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen (Richtlinie) erlassen. Sämtliche Prüfungstätigkeiten, Meldungen und Berichterstattungen haben nach dieser Richtlinie zu erfolgen.

2. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) stellt Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften unter Strafe (Art. 305^{bis}, Art. 260^{quinqüies} und Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB). Das StGB enthält aber keine ausführenden Bestimmungen bezüglich der entsprechenden Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre und definiert somit nicht im Einzelnen, wann eine Geschäftstätigkeit unsorgfältig und damit u.U. strafbar ist. Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre sind dagegen im Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) im Einzelnen aufgeführt. Die SRO/SLV hat die im GwG aufgeführten Pflichten im Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV vom 15. Dezember 1999 in der 10. Fassung vom 12. August 2015 (SRR) für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre präzisiert und den Besonderheiten des Leasinggeschäftes angepasst. Die Eidgenössische Finanzmarktsicht FINMA hat für die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (nachfolgend „DUFI“) entsprechende Ausführungsbestimmungen in der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) vom 8. Dezember 2010 definiert. Gestützt auf das SRR hat die SRO-Kommission verschiedene Ausführungsreglemente, namentlich das Kontrollreglement erlassen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Prüfungsaufgaben und die Berichterstattung durch die FI-Prüfstelle sind im Kontrollreglement (Rz. 16 ff.) geregelt. In der vorliegenden Richtlinie werden die Aufgaben der FI-Prüfstelle präzisiert und konkretisiert. Gestützt auf das Kontrollreglement kann die SRO/SLV weitere für die FI-Prüfstellen verbindliche allgemeine Anordnungen wie auch Einzelanweisungen erlassen, namentlich bezüglich einzelner Prüfungshandlungen sowie den Umfang der Prüfungen.

Die Prüfungen der FI-Prüfstelle sollen überdies die ständige Einhaltung der reglementarisch definierten Voraussetzungen für einen Anschluss des Finanzintermediärs an die SRO/SLV prüfen. Diese Voraussetzungen sind im SRR festgelegt.

3. Elemente der Aufsicht über die Finanzintermediäre

3.1 Ordentliche Elemente

Das Konzept der SRO/SLV zur Überwachung der GwG-relevanten Tätigkeiten der Finanzintermediäre stützt sich auf drei Säulen (s. Rz. 2 des Kontrollreglements), nämlich auf

- (1) eine innerbetriebliche *Kontrolle* durch eine besonders qualifizierte und vom Finanzintermediär dafür bestimmte Person (der GwG-Beauftragte). Diese Person hat über die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten sowie die Einhaltung der internen Weisungen durch die Angestellten und Hilfspersonen des Finanzintermediärs zu wachen. Dem GwG-Beauftragten untersteht die GwG-Organisation des Finanzintermediärs. Diese Person ist zugleich innerbetriebliche Anlauf- und Informationsstelle in Sachen GwG wie auch Kontaktperson für die FI-Prüfstelle und die Organe der SRO/SLV;
- (2) eine unabhängige *Prüfung* durch die vom Finanzintermediär ernannte und von der SRO/SLV anerkannte FI-Prüfstelle (die GwG-Prüfung). Die FI-Prüfstelle hat über abgegrenzte Zeitabschnitte (Prüfungsperioden) fundierte Aussagen über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der Anschlussvoraussetzungen anhand verschiedener Prüfungshandlungen zu machen;

- (3) eine *Aufsicht* über die FI-Prüfstellen und die Finanzintermediäre durch die SRO/SLV. Diese Aufsicht stützt sich auf die Analyse der Berichte sowie die Meldungen der FI-Prüfstellen. Ergänzend werden die Dokumentationen der FI-Prüfstellen zu den durchgeführten Prüfungen begutachtet und es können selbständige Prüfungen bei den Finanzintermediären durchgeführt werden. Diese Begutachtungen und Prüfungen werden durch die SRO-Prüfstelle auf Anordnung der SRO-Kommission, der SRO-Fachstelle oder der Leitung der SRO-Fachstelle vorgenommen.

Die SRO/SLV wendet bewusst das System der sog. Drittprüfung an. Dies im Bestreben, die Qualität der Überwachung der Tätigkeit der angeschlossenen Finanzintermediäre durch unabhängige Sachverständige möglichst hoch zu halten und die Gefahr von Handlungen, welche mit Geldwäscherei und/oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen oder stehen könnten, auf ein Minimum zu reduzieren. Die FI-Prüfstelle ist ein zentrales Element des Überwachungskonzeptes der SRO/SLV.

3.2 Ausserordentliches Element

Die Aufsicht der SRO/SLV über die Finanzintermediäre wird durch die Möglichkeit der Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten ergänzt. Diese erfolgt erst aufgrund von Meldungen über aufgetretene Unregelmässigkeiten oder infolge eines entsprechenden Verdachts. Die Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten sind umfassend ausgestaltet und können auch die FI-Prüfstelle erfassen.

3.3 Interne Revision

Grössere Finanzintermediäre verfügen über eine interne Revision (Inspektorat), welche direkt der obersten Geschäftsleitung der Konzernobergesellschaft unterstellt ist. Im Überwachungskonzept der SRO/SLV ist das Inspektorat nicht vorgesehen.

Soweit ein Inspektorat besteht, können diesem verschiedene Kontrollaufgaben übertragen werden. Diese Aufgaben dürfen jedoch nur ergänzender Natur sein. Nicht zulässig ist es, dem GwG-Beauftragten vorbehaltene Aufgaben auf andere Personen zu delegieren.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen der FI-Prüfstelle ist es zulässig die Prüfungstätigkeit des Inspektorates zu berücksichtigen. Dies darf jedoch nur im Rahmen der Bestimmung des Umfanges der Stichprobenprüfungen erfolgen. Zudem muss sich die FI-Prüfstelle über die Qualität der vom Inspektorat vorgenommenen Prüfungen vergewissern. Stützt die FI-Prüfstelle auf die Ergebnisse der Prüfungen des Inspektorates ab, so hat sie dies in ihrem Prüfungsbericht näher zu begründen.

4. Gegenstand und Ziele der Prüfung durch die FI-Prüfstelle

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Abschlussprüfung oder zu anderen Buchprüfungen ist bei den GwG-Prüfungen das zu prüfende Objekt nicht ein klar bestimmtes Dokument (Bilanz, Erfolgsrechnung usw.). Zu prüfen ist die *Einhaltung von bestimmten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen*.

4.2 Inhalt der Prüfung

Die FI-Prüfstelle hat durch ihre Prüfungen über den geprüften Finanzintermediär *zuverlässige Aussagen* über:

- die Einhaltung der *Sorgfaltspflichten* gemäss GwG und den Reglementen der SRO/SLV sowie den darauf basierenden Anordnungen;

- die Einhaltung der *Pflichten bei Geldwäschereiverdacht* (Meldepflichten und Vermögenssperre);
- die dauernde Einhaltung der *Voraussetzungen zum Anschluss* an die SRO/SLV;

zu machen und darüber der SRO/SLV (und dem Finanzintermediär) Bericht zu erstatten.

Soweit während der Prüfung schwerwiegende Mängel festgestellt werden oder Verdachtsmomente bezüglich Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung auftreten, hat die FI-Prüfstelle der Fachstelle der SRO/SLV unverzüglich Meldung zu erstatten (s. Abschnitt 12.5 hiernach).

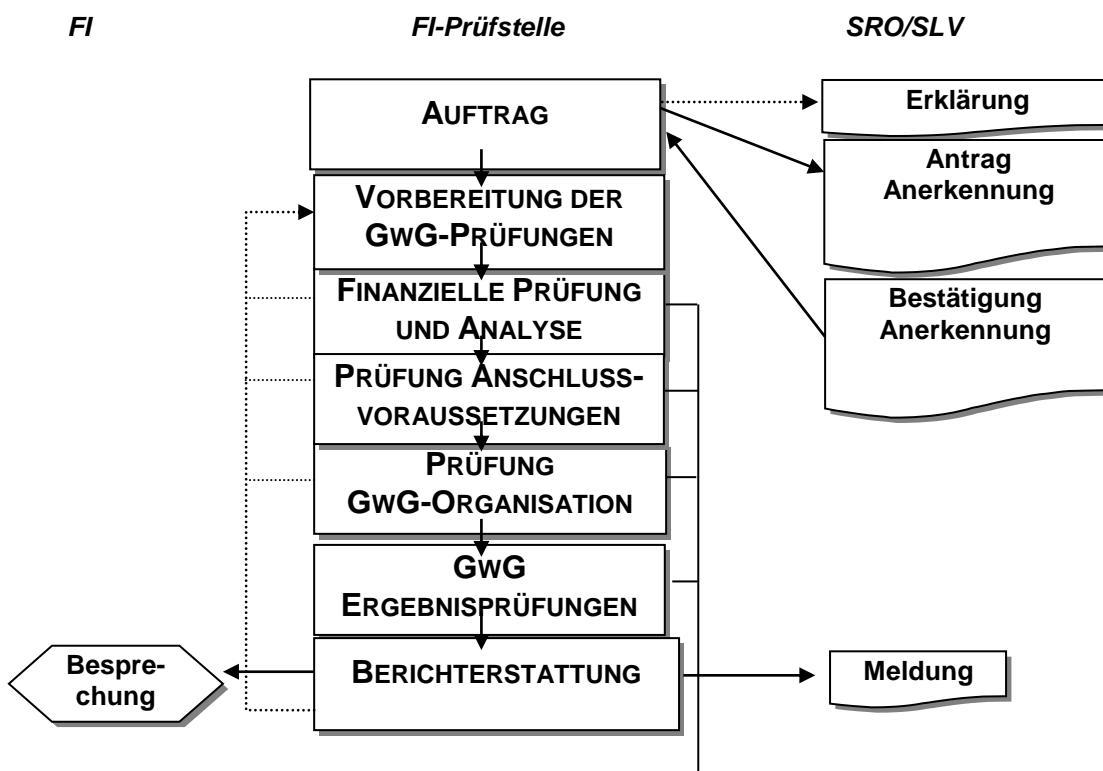
Die Prüfung durch die FI-Prüfstelle umfasst nicht nur die Gesetzes- und Reglementsconformität der Handlungen des Finanzintermediärs, sondern auch die Beurteilung der *Zweckmässigkeit und Angemessenheit seiner GwG-Organisation* hinsichtlich Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

4.3 Ziel und Zweck der Prüfung

Bei der GwG-Prüfung durch die FI-Prüfstelle ist, im Gegensatz zu anderen Prüfungstätigkeiten, nicht auf die Interessen von Personen und Personengruppen Rücksicht zu nehmen, welche am Unternehmen in irgend einer Form interessiert sind (Anteilhaber, Mitarbeiter usw.). Einziges Ziel der Prüfung ist es dazu *beizutragen, der Geldwäscherei bzw. Terrorismusfinanzierung effektiv zu begegnen*. Mängel im Kontrollsystem des Finanzintermediärs sind festzustellen und Verbesserungen vorzuschlagen, Transaktionen, welche mit Geldwäscherei bzw. Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, sind aufzudecken und die erforderlichen Massnahmen einzuleiten.

5. Übersicht über die Schritte der Prüfungstätigkeit

Der Ablauf der Prüfungstätigkeit durch die FI-Prüfstelle kann in folgende sieben Schritte gegliedert werden, welche grundsätzlich zeitlich aufeinander folgen. Auf die einzelnen dargestellten Schritte wird in den nachfolgenden Abschnitten näher eingegangen.



6. Prüfungsauftrag

6.1 Auftragsinhalt

Die Aufgaben, welche im Rahmen eines Auftrages als FI-Prüfstelle zu erfüllen sind, richten sich nach den Rz. 35 ff. des Reglements Kontrollverfahren, dieser Richtlinie sowie den allfällig von der SRO/SLV erlassenen weiteren Anordnungen. Der beauftragende Finanzintermediär kann den Auftrag erweitern, jedoch nicht einschränken.

6.2 Auftragserteilung und Annahme

6.2.1 Beauftragung

Der Auftrag, die Aufgaben einer FI-Prüfstelle auszuüben, wird durch den der SRO/SLV angeschlossenen bzw. um Anschluss nachsuchenden und zu prüfenden Finanzintermediär erteilt. Das Verhältnis zwischen der FI-Prüfstelle und dem beauftragenden Finanzintermediär untersteht dem Auftragsrecht (Art. 394-406 OR). Für das Honorar und die Auslagen der FI-Prüfstelle kommt einzig der beauftragende Finanzintermediär auf, dies auch dann, wenn die SRO/SLV oder eines seiner Organe (namentlich die SRO-Prüfstelle und die Untersuchungsbeauftragten) der FI-Prüfstelle Anordnungen bezüglich den vorzunehmenden Prüfungen erteilt bzw. Auskünfte und Unterlagen einverlangt.

6.2.2 Erstmalige Annahme des Prüfungsauftrages

Vor der Annahme des Mandates als FI-Prüfstelle hat sich der Prüfer zu vergewissern, ob er die erforderlichen Ressourcen in fachlicher und quantitativer Hinsicht zur Verfügung stellen kann. Zudem muss er sich vergewissern, ob er sämtliche für die Ausübung dieser Funktion von der SRO/SLV gestellten Voraussetzungen erfüllt und auch während der gesamten Dauer des Auftrages erfüllen kann (s. Rz. 17 ff. Kontrollreglement sowie Muster Prüfprogramm, Abschnitt A).

Nimmt der Prüfer das Mandat als FI-Prüfstelle an, so stellt er dem beauftragenden Finanzintermediär eine Annahmeerklärung auf einem von der SRO/SLV vorbestimmten Formular aus. Der Finanzintermediär hat diese Erklärung zusammen mit dem von ihm unterzeichneten Gesuch um Anerkennung als FI-Prüfstelle bei einem der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär der SRO/SLV einzureichen. Der Prüfer stellt alsdann bei der SRO/SLV einen Antrag um Anerkennung als FI-Prüfstelle, soweit dieser nicht bereits früher eingereicht und gutgeheissen wurde. Dieser ist auf dem von der SRO/SLV vorbestimmten Formular samt den darin erwähnten Beilagen der SRO/SLV einzureichen (vgl. dazu Rz. 28 Kontrollreglement). Sofern es sich bei der FI-Prüfstelle um eine Einzelfirma oder Gesellschaft handelt, muss der SRO/SLV gleichzeitig die Annahmeerklärung/en des/der leitenden Prüfers/Prüferin eingereicht werden (vgl. dazu Rz. 28 Kontrollreglement).

Erbringt die FI-Prüfstelle bzw. der leitende Prüfer den Nachweis, dass sie / er von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. d Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) für die Prüfung der Finanzintermediäre, die der FINMA direkt unterstellt sind, zugelassen worden sind, kann die Akkreditierung in einem erleichterten Verfahren erfolgen.

Treten nach der Einreichung des Antrages Änderungen ein, so sind diese unverzüglich der Fachstelle der SRO/SLV zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch nach der Anerkennung als FI-Prüfstelle bzw. als FI-Prüfleiter (Rz. 29 Kontrollreglement).

Soll der leitende Prüfer durch eine andere Person ersetzt werden, namentlich im Zusammenhang mit dem Austritt dieses Mitarbeiters aus dem Unternehmen des Prüfers oder der Nichterfüllung der Qualifikationen, so ist dies unverzüglich zu melden und für den neuen leitenden Prüfer ein entsprechender Antrag um Anerkennung zu stellen.

6.2.3 Erneute Beauftragung

Der Prüfungsauftrag ist regelmässig auf eine oder mehrere Prüfungsperioden begrenzt (s. Ziff. 6.3.1 hiernach). Bei Beendigung des Prüfungsauftrages kann eine Erneuerung des Auftrages für eine oder mehrere Prüfungsperioden erfolgen. In einem solchen Fall ist weder eine Annahmeerklärung noch ein neuer Antrag um Anerkennung einzureichen. Dem Prüfer bleibt es unbenommen, dem beauftragenden Finanzintermediär eine Auftragsbestätigung auszustellen. Sofern die FI-Prüfstelle und/oder der leitende Prüfer gleichzeitig als handelsrechtliche Revisionsstelle für den FI tätig sind, sind die Bestimmungen gemäss Art. 730a OR zur maximalen Mandatsdauer zu berücksichtigen.

Wird der Prüfungsauftrag beendet und wird er nicht innert drei Monate nach dem Beginn der neuen Prüfungsperiode erneuert, so wird davon ausgegangen, dass der Prüfungsauftrag stillschweigend erneuert wird. Ist dies nicht der Fall, so hat der Prüfer dies schriftlich der Fachstelle der SRO/SLV zu melden. Die SRO/SLV wird dann den Finanzintermediär auffordern eine neue FI-Prüfstelle zu bestellen oder die bisherige zu bestätigen. Unterbleibt die fristgemässe Meldung, so bleibt der Prüfer grundsätzlich auch für die neue Prüfungsperiode voll verantwortlich.

6.3 **Auftragsdauer**

6.3.1 Prüfungsperiode

Der Prüfungsauftrag betrifft *eine* oder *mehrere* Prüfungsperioden. Die Prüfungsperiode umfasst grundsätzlich *ein Geschäftsjahr* des Finanzintermediärs, im Falle eines mehrjährigen Revisionszyklus *bis zu drei Geschäftsjahre*. Die Tätigkeiten der FI-Prüfstelle bezüglich einer Prüfungsperiode enden nicht mit deren Ablauf, sondern erstrecken sich bis zur Beendigung sämtlicher Prüfungshandlungen und der Abgabe des Prüfungsberichtes über diese Prüfungsperiode.

6.3.2 Beendigung des Prüfungsauftrages

Der Prüfungsauftrag endet (1) bei deren Ablauf ohne erneute Beauftragung, (2) Rücktritt oder (3) Entzug der Anerkennung als FI-Prüfstelle durch die SRO/SLV. Ausnahmsweise kann auch eine vorzeitige Kündigung durch den beauftragenden Finanzintermediär erfolgen.

a) *Rücktritt des Prüfers*

Tritt der Prüfer aus irgendwelchen Gründen vom Mandat als FI-Prüfstelle zurück, so hat er dies unverzüglich schriftlich der SRO/SLV mitzuteilen. Dabei sind die Gründe dieses Entscheides detailliert darzulegen. Die SRO/SLV ist berechtigt diese Begründung dem Finanzintermediär zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Soweit der Rücktritt vor dem Abschluss der Prüfungshandlungen und der Berichterstattung für eine Prüfungsperiode erfolgt (vorzeitiger Rücktritt), hat der zurückgetretene Prüfer über die bereits vorgenommenen Prüfungen der SRO/SLV Bericht zu erstatten. Sämtliche Unterlagen (namentlich Arbeitspapiere) sind dem neu als FI-Prüfstelle eingesetzten Prüfer unentgeltlich und uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen (s. auch Abschnitt 14.3 hiernach).

Auch im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes bleibt der Prüfer sowohl dem beauftragenden Finanzintermediär als auch der SRO/SLV gegenüber für die Einhaltung seiner Pflichten inklusive seinen Berichts- und Meldepflichten verantwortlich.

b) *Kündigung durch den Finanzintermediär*

Kündigt der Finanzintermediär den Auftrag aus wichtigen Gründen, welche eine Aufrechterhaltung des Prüfungsauftrages als nicht zumutbar erscheinen lassen, so hat er unverzüglich schriftlich der SRO/SLV Meldung zu erstatten. Dabei sind die Gründe für die Kündigung genau anzugeben. Die

SRO/SLV ist berechtigt, diese Begründung der FI-Prüfstelle und dem leitenden Prüfer zur Stellungnahme zu unterbreiten.

c) *Entzug der Anerkennung*

Wurden einzelne Voraussetzungen für die Anerkennung als FI-Prüfstelle oder als leitender Prüfer nicht eingehalten bzw. werden diese nicht innert Frist wiederhergestellt, so entzieht die SRO-Kommission die Anerkennung als FI-Prüfstelle bzw. als leitender Prüfer (Rz. 31 f. des Reglements Kontrollverfahren). Der Entzug der Anerkennung entbindet den Prüfer nicht von der Einhaltung seiner Pflichten gegenüber dem Finanzintermediär und der SRO/SLV.

d) *Folgen des Fehlens einer FI-Prüfstelle*

Hat der angeschlossene Finanzintermediär aus irgendwelchen Gründen keine FI-Prüfstelle mehr, so hat dieser unverzüglich einen neuen von der SRO/SLV anerkannten Prüfer als FI-Prüfstelle und als leitenden Prüfer einzusetzen. Dafür setzt die SRO-Kommission dem betroffenen Finanzintermediär eine Frist von maximal drei Monaten (Rz. 31 f. des Reglements Kontrollverfahren). Diese Frist bemisst sich ab dem Zeitpunkt des Rücktrittes, der Kündigung oder des Entzugs der Anerkennung und kann nicht erstreckt werden. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so kann die SRO/SLV auf Kosten des säumigen Finanzintermediärs einen anerkannten Prüfer als FI-Prüfstelle und einen leitenden Prüfer einsetzen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Prüfung durch die SRO-Prüfstelle oder einen Untersuchungsbeauftragten.

6.4 **Voraussetzungen und Anerkennung**

6.4.1 Voraussetzungen

a) *Anerkennungsvoraussetzungen*

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als FI-Prüfstelle bzw. als leitender Prüfer richten sich nach Rz. 17 ff. Kontrollreglement.

b) *Gewähr für die Aufgabenerfüllung*

Der als FI-Prüfstelle tätige Prüfer und der leitende Prüfer müssen jederzeit Gewähr für die auftragsgemässe Ausübung ihres Mandates bieten. Sie müssen namentlich die erforderlichen personellen Ressourcen in fachlicher und quantitativer Hinsicht zur Verfügung stellen können.

c) *Unabhängigkeit*

Der als FI-Prüfstelle tätige Prüfer und der leitende Prüfer müssen ihre Tätigkeit beim geprüften Finanzintermediär in *voller Unabhängigkeit ausüben*. Dies bedeutet, dass die Prüfer frei von Beeinflussungen und Rücksichtnahmen in ihrer Urteilsbildung sind. Nicht vereinbar mit der Akkreditierung als FI-Prüfstelle im Bereich der GwG-Aufsichtsprüfung ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Art. 9a Abs. 1 Bst. c RAG) durch Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen, oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft unter einheitlicher Leitung beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können.

Die Unabhängigkeit bedingt namentlich, dass

- die FI-Prüfstelle und der leitende Prüfer vom geprüften Finanzintermediär sowie den diesen direkt oder indirekt beherrschenden Personen finanziell und persönlich völlig unabhängig sind;

- keine dem Personal oder Organen des Prüfers angehörende Person gleichzeitig dem Personal oder einem Leitungsorgan des geprüften Finanzintermediärs oder einem diesen beherrschenden Unternehmen angehört;
- die FI-Prüfstelle und der leitende Prüfer vom geprüften Finanzintermediär wirtschaftlich unabhängig ist. Dies ist der Fall, wenn das vom geprüften Finanzintermediär generierte Honorar einen Anteil am Gesamtumsatz des Prüfers von weniger als 10% ausmacht (auf Jahresbasis). Es dürfen auch keine anderen Geschäftsbeziehungen bestehen, welche die wirtschaftliche Unabhängigkeit tangieren (so z.B. Darlehen, Garantien u.ä.).

Die *persönliche Unabhängigkeit* betrifft auch die Beziehungen zwischen den für den Prüfer tätigen Personen (Personal) und seinen Organen einerseits sowie dem Finanzintermediär bzw. den diesen beherrschenden Personen andererseits.

Der als FI-Prüfstelle tätige Prüfer darf für den geprüften Finanzintermediär auch *andere Aufträge* erfüllen (Unternehmensberatung usw.) oder als handels- oder spezialgesetzliche Revisionsstellen amten. Die für den geprüften Finanzintermediär ausgeübten Tätigkeiten dürfen jedoch mit den Aufgaben als FI-Prüfstellen nicht unvereinbar sein. Dies ist namentlich der Fall, wenn Beratungstätigkeiten im GwG-relevanten Bereich angeboten werden und Abläufe, welche vom Unternehmen des Prüfers entwickelt und implementiert worden sind, vom Prüfer geprüft werden.

Soweit die Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet oder gefährdet ist, muss die FI-Prüfstelle diese wiederherstellen oder vom Prüfungsauftrag zurücktreten.

Die Einhaltung der oben genannten Unabhängigkeitserfordernisse ist sowohl im Antrag um Anerkennung wie im Prüfungsbericht über die Prüfungsperiode von der FI-Prüfstelle zu bestätigen.

6.4.2 Anerkennung durch die SRO/SLV

Aufgrund des eingereichten Antrages prüft die SRO/SLV, ob der Prüfer und der von diesem designierte leitende Prüfer die im Kontrollreglement definierten sowie die hiervor ausgeführten Voraussetzungen erfüllen. Ist dies der Fall, so kann die SRO/SLV den Prüfer als FI-Prüfstelle und den leitenden Prüfer als solchen anerkennen. Die SRO/SLV stellt dem Prüfer eine entsprechende Bestätigung zu.

Die Anerkennung als FI-Prüfstelle ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Finanzintermediär beschränkt. So kann der Prüfer bei verschiedenen der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediären als FI-Prüfstelle amten, ohne zusätzliche Anträge einreichen zu müssen. Ergibt sich, dass bei einzelnen Finanzintermediären bestimmte Fähigkeiten erforderlich sind (namentlich Sprachkenntnisse), so kann die SRO/SLV entsprechende Auflagen machen.

Werden verschiedene Finanzintermediäre durch den gleichen Prüfer, aber unter Einsatz verschiedener leitender Prüfer geprüft, so müssen sämtliche leitende Prüfer anerkannt werden.

7. **Vorbereitung der GwG-Prüfungen**

7.1 ***Laufender Prozess***

Die Vorbereitung und Planung der GwG-Prüfungen ist grundsätzlich vor dem eigentlichen Beginn der Prüfungshandlungen vorzunehmen. Die Ergebnisse aus den einzelnen Prüfungen können jedoch zu Erkenntnissen führen, welche den dem Planungsprozess zugrunde gelegten Annahmen nicht entsprechen und eine Anpassung der Planung notwendig machen oder weitere Vorbereitungen bedingen. In diesem Sinne ist die Prüfungsvorbereitung und -planung ein laufender Prozess.

7.2 Beschaffung von Informationen

Die FI-Prüfstelle hat sich für die Planung von System- und Ergebnisprüfungen zuerst einen Überblick über die Tätigkeit des Unternehmens, die internen Anweisungen sowie das Umfeld, in welchem sich das Unternehmen bewegt, zu verschaffen. Einzelne Prüfungshandlungen können auch vor den eigentlichen Prüfungen vor Ort vorgenommen werden. Es sind dies namentlich die Beurteilung der internen Richtlinien und die Einhaltung verschiedener Voraussetzungen zum Anschluss an die SRO/SLV sowie wirtschaftliche Analysen.

7.2.1 Massgebende Bestimmungen

Die FI-Prüfstelle muss Zugang zu sämtlichen *Erlässen und Anordnungen* haben, deren Einhaltung es zu prüfen gilt.

7.2.2 Interne Informationen

Ansprechperson der FI-Prüfstelle ist grundsätzlich der GwG-Beauftragte des Finanzintermediärs. Aufgaben der Informationsbereitstellung, namentlich finanzielle Informationen, können jedoch an andere Personen delegiert werden.

Die FI-Prüfstelle hat sich geeignete Informationen zu beschaffen über:

- die *Geschäftstätigkeit* und die *Geschäftsfelder* des geprüften Finanzintermediärs und die Frage, welche Bereiche dem GwG unterstellt sind. Dies ist bei einer erstmaligen Prüfung von besonderer Bedeutung. Als Quelle können Kurzbeschreibungen des Unternehmens und Geschäftsberichte der Vergangenheit dienen. Ergänzend sind diesbezügliche Auskünfte beim geprüften Finanzintermediär einzuholen. Von der FI-Prüfstelle ist zusätzlich zu prüfen, ob sich Änderungen bezüglich der in- oder ausländischen Niederlassungen oder Tochtergesellschaften ergeben haben.
- Die *Beherrschungsverhältnisse* bezogen auf den Finanzintermediär und gegebenenfalls auf einen Konzern, dem der Finanzintermediär angehört. Dabei ist zu prüfen, von welchen in- oder ausländischen Gesellschaften der Finanzintermediär beherrscht wird oder welche in- oder ausländischen Gesellschaften von ihm beherrscht werden. Dies kann aufgrund der Geschäftsberichte des Konzerns bzw. des Unternehmens erfolgen. Ergänzend sind diesbezügliche Auskünfte beim geprüften Finanzintermediär einzuholen. Zu ermitteln sind nicht nur die kapitalmäßigen sondern auch andere wirtschaftliche Beherrschungsverhältnisse (z.B. vertragliche oder persönliche Beziehung zu Lieferanten, Abnehmer oder anderen Dritten, welche einen massgeblichen Einfluss auf den Finanzintermediär ausüben können). Ferner ist von der FI-Prüfstelle jeweils zu prüfen, ob es Änderungen bei Aktionären oder Gesellschaftern gegeben hat, welche mehr als 10% des Aktien- oder Gesellschaftskapitals oder der Stimmen auf sich vereinigen. Die gleiche Prüfung ist von der FI-Prüfstelle auch bezüglich der Kontrollinhaber am Finanzintermediär durchzuführen.
- die Zusammensetzung der *Leitungsorgane* und der *Geschäftsleitung* des geprüften Finanzintermediärs.
- die *GwG-Organisation* des geprüften Finanzintermediärs. Neben der Bezeichnung der Personen, welche im Unternehmen eine spezifische Funktion im GwG-Bereich innehaben (GwG-Beauftragter u.a.) sind auch Informationen über die Bearbeitungsabläufe (mit Kontrollen) und den internen Anweisungen (Manuals, Weisungen usw.) zu beschaffen. Es ist abzuklären, ob eine interne Prüfung vorgenommen wird (Inspektorat). Ist dies der Fall, so sind die diesbezüglichen Berichte einzufordern.
- die *finanzielle Lage* des geprüften Finanzintermediärs. Neben den Geschäftsabschlüssen sind auch die detaillierten Revisionsberichte (Management Letter) sowie allfällige Zwischenab-

schlüsse und Budgets zu verlangen. Die FI-Prüfstelle muss auch Informationen über die Finanzierung des relevanten Geschäftes beschaffen.

- der *Antrag um Anschluss* an die SRO/SLV samt Beilagen wie auch alle Meldungen über Mutationen.

7.2.3 Externe Informationen

Insbesondere zur Beurteilung der Risiken, welche mit dem massgebenden Geschäft des geprüften Finanzintermediärs in Zusammenhang stehen, hat der Prüfer Informationen über den *relevanten Markt* und die *üblichen Geschäftspraktiken* zu beschaffen. Allgemeine Informationen zum Leasingmarkt können beim Schweizerischen Leasingverband (z.B. Statistiken) bezogen werden.

7.3 **Risikoanalyse**

Ausgangspunkt jeder Prüfungsplanung ist eine seriöse Analyse der tätigkeits- und betriebsspezifischen Risiken. In Abhängigkeit von der Risikoeinschätzung ist dann über die Intensität der Prüfung (namentlich den Stichprobenumfang) zu entscheiden.

7.3.1 Geschäftsfelder und Geschäftsabwicklung

Anhand der erhaltenen Informationen über die *Geschäftstätigkeit* und die *Geschäftsfelder* ist das relevante Geschäft des Finanzintermediärs zu kategorisieren und je nach deren wirtschaftlichen Bedeutung zu gewichten (Anteilsbildung). Bei der Objektfinanzierung sind zu nennen das Leasing, Teilfinanzierungen und Abzahlungsgeschäfte. Bei reinen Finanzierungen gibt es je nach Abwicklung den Barkredit mit Auszahlung direkt an den Kunden (z.B. Klein-, Konsumkredit usw.) und den Forderungskauf (Eintritt in ein bestehendes Schuldverhältnis). Je nach Kundengruppe unterscheidet man Geschäfte mit Privaten und mit Unternehmen. Bei Objektfinanzierungen wird nach dem Objekt unterschieden (z.B. Konsumgüter-, Immobilien- und Industrieleasing usw.). Für die verschiedenen Kunden- und Objektgruppen bestehen unterschiedliche Geschäftspraktiken, welche es zu berücksichtigen gilt.

In Abhängigkeit vom Geschäftsfeld, aber auch der Eigenarten des geprüften Finanzintermediärs bestehen unterschiedliche Formen, die *Geschäfte abzuwickeln*. Der Kontakt zwischen dem Kunden und dem geprüften Finanzintermediär kann entweder direkt (z.B. Immobilienleasing) oder über einen Beauftragten oder eine Mittelsperson (z.B. Garage beim Fahrzeugleasing) erfolgen. Bezogen auf Kauttionen und ausserordentliche Zahlungen (z.B. den sog. grossen Leasingzins) ist zwischen Überweisungen, Bargeschäften und Eintauschgeschäften zu unterscheiden.

Bei der Bewertung, welche Geschäftsfelder und Kundensegmente ein besonderes Risiko darstellen, sind auch die inhärenten Risiken im Rahmen der Evaluation der Risikokriterien und der Risikokategorisierung jedes Finanzintermediärs zu berücksichtigen.

7.3.2 Betriebsspezifische Risiken

Ein grosses Gefahrenpotential kann sich aus einer dem Geschäft *unangemessenen* (zu wenig Personal, keine internen Kontrollen) oder dafür *ungeeigneten Organisation* (unqualifiziertes Personal, schwache Gewichtung entscheidender Aspekte) ergeben. Eine abschliessende Einschätzung über die Angemessenheit der Organisation kann erst im Zusammenhang mit den Systemprüfungen gemacht werden. Erfahrungen aus bisherigen Prüfungen können jedoch gewichtige Anhaltspunkte liefern.

Die Bereitschaft des Managements besondere Risiken einzugehen (*Risikofreudigkeit*), um Geschäfte abzuschliessen, ist ganz besonders zu würdigen. Auch beim Vorliegen einer optimalen Organisation können erhebliche Risiken vorliegen, soweit das Management bereit ist, solche bewusst einzugehen. Anhaltspunkte dafür können von den Durchschnittswerten der Branche stark abweichende

Debitorenverluste aber auch eine ausgeprägte Geschäftsexpansion sein. Beide Aspekte können anhand der vorzunehmenden finanziellen Analysen (s. Abschnitt 8. hiernach) eingeschätzt werden. Ist die *wirtschaftliche Lage* des geprüften Finanzintermediärs angeschlagen, so könnte dieser versucht sein, grössere Risiken einzugehen bzw. weniger wählerisch bei der Wahl der Geschäftspartner zu sein. Eine sehr gute finanzielle Lage kann auf der anderen Seite gerade das Ergebnis von besonders lukrativen Geschäften sein, welche wegen eines lockeren Umgangs mit den GwG-Vorschriften zustande gekommen sind. Pauschalurteile über die finanzielle Lage des Unternehmens erweisen sich stets als problematisch. Die finanziellen Aspekte sind bei der Untersuchung einzelner Geschäftsvorfälle jedoch besonders zu gewichten (Margen u.a.m.).

Abhängigkeiten von bestimmten Personen (Aktionäre, Geldgeber usw.) können eine Gefahr darstellen. So hat die FI-Prüfstelle zu beurteilen, ob die einen wesentlichen Einfluss ausübenden Personen einschlägig bekannt sind. Ist dies der Fall, so müssen die Prüfungen in Bezug auf Geschäfte mit diesen Personen oder von diesen beeinflussten Geschäfte besonders intensiv untersucht werden.

Ein Gefahrenpotential besteht auch bei einem *ausgeprägten internationalen Bezug* des geprüften Finanzintermediärs. Dies sowohl bezüglich den beherrschenden Personen wie der Beschaffung von Mitteln und der Herkunft der Kunden. Je nach Land ist das Gefahrenpotential unterschiedlich zu beurteilen. Die Beherrschungsverhältnisse und die Herkunft der Mittel können in der Vorbereitungsphase ermittelt werden (s. Abschnitt 7.2.2 hiervor). Die Herkunft der Kunden kommt bei den Detailprüfungen zu Tage. Die FI-Prüfstelle kann sich allenfalls aus Erfahrungen vorangehender Prüfungen stützen.

7.3.3 Spezifische Risiken aus dem geschäftlichen Umfeld

Die Konkurrenzsituation, die allgemeine Wirtschaftslage, die Entwicklung der Branche, das Vorliegen von Alternativgeschäften und regulatorische Bestimmungen können das Verhalten des Managements derart beeinflussen, dass die Bereitschaft zur Eingehung bestimmter Risiken bzw. bestimmter mit Risiken verbundene Geschäfte zunehmen kann. Die FI-Prüfstelle hat sich aufgrund der Informationen zur Branche (s. Abschnitt 7.2.3 hiervor) ein Bild über solche Risiken zu verschaffen.

7.3.4 Risikoeinschätzung

Anhand der Analyse der verschiedenen vorerwähnten Risikoquellen, hat die FI-Prüfstelle eine Risikoeinschätzung vorzunehmen und diese zu dokumentieren. Die wesentlichen Elemente dieser Einschätzung sind in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Aufgrund dieser Risikoeinschätzung hat die FI-Prüfstelle die Schwergewichte ihrer Prüfung zu definieren.

7.4 Prüfungsplanung

7.4.1 Zeitliche Planung

Die Prüfstelle hat die Prüfung beim angeschlossenen Finanzintermediär nach Ablauf jeder Prüfungsperiode anhand von nach besonderen Kriterien ausgewählten Kundendokumentationen vorzunehmen (Belegprüfungen). Im Prüfungsbericht sind die Tage, an welchen die Prüfungen vorgenommen worden sind, anzugeben.

Die Prüfungen vor Ort sind grundsätzlich mit dem GwG-Beauftragten des geprüften Finanzintermediärs abzustimmen. Nur ausnahmsweise sind unangemeldete Prüfungen vorzunehmen, nämlich wenn Anhaltspunkte vorliegen, welche auf Unregelmässigkeiten schliessen lassen.

Die GwG-Prüfungen sind mit *anderen Prüfungen*, namentlich der handelsrechtlichen oder spezialgesetzlichen Revision, abzustimmen. Dies gilt sowohl für die Zwischen- wie für die Schlussprüfung. Soweit der als FI-Prüfstelle amtierende Prüfer gleichzeitig Revisionsstelle des geprüften Finanzintermediärs ist, kann eine Zusammenlegung beider Prüfungen sinnvoll sein. Der Prüfbericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der entsprechenden Prüfungsperiode abzugeben.

7.4.2 Sachliche Planung

Soweit das Mandat mehrere Prüfungsperioden umfasst und die Risikoanalyse entsprechend ausfällt, kann ein entsprechend längerer *Prüfungsplan* erstellt werden, wonach für jede Prüfungsperiode unterschiedliche Schwergewichte in der Prüfung definiert werden.

Die SRO/SLV kann der FI-Prüfstelle *Anweisungen* zur Festlegung besonderer Prüfungspunkte, Schwergewichte und zur Bestimmung des Stichprobenumfangs erteilen. Diese Anweisungen sind in die Planung einzubeziehen.

Für jede Prüfungsperiode ist alsdann ein *Prüfprogramm* mit den einzelnen Fragen für die verschiedenen Prüffelder und den einzelnen Prüfungen zu erstellen. Die SRO/SLV hat ein standardisiertes Prüfprogramm (Ausgabe 2016) ausgearbeitet, welches als Grundlage bzw. als Richtschnur für die Erstellung des betriebspezifischen Prüfprogrammes dienen kann.

7.4.3 Personelle Planung

Anhand des Zeitplanes und des Prüfungsprogrammes sind die personellen Ressourcen einzuteilen (*quantitative Planung*). Diese beeinflussen direkt die Dauer der Prüfung.

Sehr wichtig ist, dass sämtliche eingesetzten Prüfer fachlich genügend qualifiziert sind um die ihnen übertragenen Aufgaben korrekt zu erfüllen (*qualitative Planung*).

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Prüfungshandlungen unter der Aufsicht oder Mitwirkung des von der SRO/SLV anerkannten *leitenden Prüfers* erfolgen. Dieser ist für die Instruktion und Überwachung der eingesetzten Prüfer verantwortlich. Im Prüfungsbericht sind die Personen, welche an der Prüfung teilgenommen haben (das Prüfungsteam) namentlich zu erwähnen.

8. Finanzielle Prüfung und Analyse

Ein wesentlicher Teil der finanziellen Prüfungen und Analysen ist erst nach dem Ende der eigentlichen Prüfungsperiode vorzunehmen. Um die GwG-Ergebnisprüfungen planen zu können sind allerdings schon vorher aufgrund der Angaben aus der Vorperiode Analysen vorzunehmen und danach mit den aktuellen Zahlen zu ergänzen.

8.1 Finanzielle Prüfung

Nur eine geordnete Buchhaltung ist *Garant einer einwandfreien Geschäftsführung*. Bestehen wesentliche Mängel im Rechnungswesen des geprüften Finanzintermediärs, so besteht die Gefahr, dass auch im GwG-Bereich Mängel bestehen, zumal beide Bereiche eng miteinander verbunden sind.

Obschon sich die GwG-Prüfungen von der Prüfung der Finanzbuchhaltung unterscheiden, ist festzuhalten, dass (1) die finanzielle Lage des Finanzintermediärs für die Risikoanalyse von Bedeutung ist und (2) in der Finanzbuchhaltung die einzelnen Geschäftsvorfälle registriert sind, womit diese den Ausgangspunkt für bestimmte Ergebnisprüfungen ist.

Soweit die FI-Prüfstelle zugleich *handelsrechtliche Revisionsstelle* ist, erübrigen sich besondere Prüfungen der Finanzbuchhaltung. Ist diese Identität nicht gegeben, so hat die FI-Prüfstelle vom Finanzintermediär den Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung sowie den detaillierten Bericht an den Verwaltungsrat (Management Letter) zu verlangen (s. Abschnitt 7.2.2 hiervor). Die FI-Prüfstelle hat sich über die Zuverlässigkeit der Revisionsstelle und ihres Berichtes zu vergewissern. Bestehen Zweifel, so hat sie eigene Prüfungen vorzunehmen oder einen spezialisierten Prüfer zu beauftragen. Bei sämtlichen Rechtsformen sind die aktienrechtlichen Vorschriften als Massstab heranzuziehen.

Verfügt der Finanzintermediär über *keine handelsrechtliche Revisionsstelle*, so hat die FI-Prüfstelle eine Revision nach den Bestimmungen des Aktienrechtes (auch dort wo das Aktienrecht nicht massgebend wäre) vorzunehmen oder durch einen qualifizierten Prüfer vornehmen lassen.

Im *Prüfungsbericht* hat die FI-Prüfstelle über den Zustand der Buchführung Stellung zu nehmen. Dabei hat sie die Grundlagen, auf welche sie ihr Urteil stützt (eigene Prüfungen oder Bericht der Revisionsstelle), zu nennen.

8.2 Finanzielle Analyse

8.2.1 Allgemeine Finanzlage

Anhand der gesicherten Angaben aus der Finanzbuchhaltung sind Aussagen über die allgemeine Finanzlage des Unternehmens zu machen. Zu untersuchen ist namentlich die Angemessenheit der Kapitalbasis, der darauf erzielten Rendite sowie der Gesamtrendite aus der Geschäftstätigkeit. Dabei ist die Angemessenheit anhand von Branchen Kennzahlen zu beurteilen. Die Aussagen müssen auch die Entwicklung dieser Kennzahlen im Laufe der Zeit umfassen.

8.2.2 Detailanalysen

In einem zweiten Schritt sind Detailanalysen vorzunehmen, welche dazu verwendet werden können, auffällige Geschäfte („Ausreisser“) zu identifizieren und diese einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Dies erfolgt durch die Berechnung besonderer Kennzahlen. Die Durchschnittswerte können als Benchmark und für den Vergleich mit anderen Unternehmen verwendet werden. Bei diesen geschäftsbezogenen Analysen sind Vorjahresvergleiche anzustreben, um Entwicklungen aufzuzeigen. Als Kennzahlen (Durchschnittswerte) bieten sich das Investitionsvolumen pro Kunde (bzw. Geschäftsfall), die Vertragsdauer, die Kauttionen im Verhältnis zur Investitionssumme, die ersten Zahlungen im Verhältnis zur Investitionssumme und der kalkulatorische Zinssatz an. Soweit verschiedene Geschäftsfelder bestehen, sind die Kennzahlen pro Geschäftsfeld bzw. Geschäftsart zu ermitteln.

8.2.3 Bestimmung des GwG-relevanten Umsatzes

Die FI-Prüfstelle hat den GwG-relevanten Umsatz für die Prüfungsperiode zu ermitteln und nach Massgabe des Gebührenreglements der SRO/SLV vom 8. Dezember 2009 in der Fassung vom 17. September 2015 im Prüfungsbericht auszuweisen. Dieser GwG-relevante Umsatz ist auch die Grundlage für die Berechnung der vom Finanzintermediär der SRO/SLV zu entrichtenden Gebühren gemäss dem Gebührenreglement. Unter dem GwG-relevanten Umsatz ist gemäss letzterem das *Volumen der jährlich neu abgeschlossenen Verträge aus einer dem GwG unterstellten Tätigkeit* zu verstehen:

- Bei *Leasing- und Abzahlungskaufverträgen* entspricht dies der Summe der im betreffenden Geschäftsjahr vollständig bezahlten Leasing- resp. Kaufobjekte (entsprechend je nach Objekt dem Anschaffungspreis, Barkaufpreis oder den Gesamtinvestitionskosten exkl. MWST);
- bei *anderen Kreditgeschäften im Sinne des GwG* entspricht dies der Summe der kreditierten Beträge.

Der so definierte UMSATZ des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ist der SRO/SLV von der FI-Prüfstelle im Rahmen des FI-Prüfberichtes zu melden (vgl. Rz. 5 Gebührenreglement).

9. Prüfung der Voraussetzungen für den Anschluss an die SRO/SLV

Die FI-Prüfstelle hat die Einhaltung der Voraussetzungen für den Anschluss des *Finanzintermediärs* an die SRO/SLV während der gesamten Prüfungsperiode zu kontrollieren und im Prüfungsbericht dazu Stellung zu nehmen (Rz. 35 ff. des Kontrollreglements).

9.1 Grundlagen

Die Voraussetzungen zum *Anschluss an die SRO/SLV* sind in Ziff. 11 f. SRR und im Reglement für Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären vom 15. Dezember 1999 in der Fassung vom 13. Januar 2016 („Anschlussreglement“) definiert.

Der geprüfte Finanzintermediär ist gehalten, sämtliche Änderungen bezüglich der Verhältnisse zeitgerecht der SRO/SLV zu melden. Die FI-Prüfstelle hat sich auch Kopien dieser Unterlagen (*Meldungen*) zu beschaffen (s. Abschnitt 7.2.2 hiervor).

9.2 Prüfungen

9.2.1 Einhaltung der Voraussetzungen

Die FI-Prüfstelle hat zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für einen Anschluss an die SRO/SLV während der *gesamten Prüfungsperiode* eingehalten worden sind. Diese Voraussetzungen lassen sich in Prüfungen zu den massgebenden Personen und in Prüfungen der Organisation des Finanzintermediärs im GwG-Bereich unterteilen.

Bei den *Personenprüfungen* sind die Zusammensetzung der Organe und der Geschäftsleitung sowie der Bestand der mit GwG-Aufgaben betrauten Personen des geprüften Finanzintermediärs mit den Angaben im Antrag bzw. den Meldungen zu vergleichen. Weiter sind die persönlichen Angaben (Wohnort, Name usw.) der einzelnen Personen zu überprüfen. Danach muss die FI-Prüfstelle beurteilen, ob diese Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung sowie für die Erfüllung der Pflichten aus dem GwG und den Reglementen der SRO/SLV bieten. Dabei sind auch die Ergebnisse aus anderen, namentlich den Systemprüfungen, einzubeziehen.

In zweiter Linie hat die FI-Prüfstelle zu beurteilen, ob der geprüfte Finanzintermediär über eine genügende Betriebsorganisation und interne Vorschriften verfügt, um die Erfüllung der Pflichten aus dem GwG und den Reglementen der SRO/SLV sicherzustellen (*Organisationsprüfung*). Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der entsprechenden Systemprüfung (s. Abschnitt 10. hiernach).

9.2.2 Zutreffen weiterer Angaben

Weiter hat die FI-Prüfstelle zu überprüfen, ob die Angaben zum Unternehmen (Grundangaben, Rechtsform, Verbandsangehörigkeit, Geschäftstätigkeit, wirtschaftliche Verbindungen und Trägerschaft, Angaben zu in- und ausländischen Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften und Konzernverhältnissen), zu deren Leitungsorgane (Verwaltungsrat), deren Geschäftsleitung und deren Revisionsstelle, welche im Antrag bzw. in den nachfolgenden Meldungen gemacht worden sind, noch zutreffen. Gleiches gilt für die Angaben zur Refinanzierung.

9.2.3 Rechtzeitige Meldung von Änderungen

Die FI-Prüfstelle hat zudem zu prüfen, ob der Finanzintermediär sämtliche Änderungen in den Verhältnissen fristgerecht der SRO/SLV *gemeldet* hat.

9.2.4 Massgebender Zeitpunkt

Die Aussagen im Bericht haben sich auf den *Zeitpunkt der Schlussprüfung* und nicht auf das Ende der Prüfungsperiode zu beziehen. Damit sind auch nach dem Ende der Prüfungsperiode eingetretene Änderungen zu berücksichtigen. Kontrollen sind jedoch bereits anlässlich einer *Zwischenprüfung* vorzunehmen, da die dauernde Einhaltung der Voraussetzungen zu prüfen und nicht nur eine Stichtagsbetrachtung anzuwenden ist.

10. Prüfung der GwG-Organisation

Bei der Prüfung der GwG-Organisation handelt es sich im Wesentlichen um eine Systemprüfung. Die FI-Prüfstelle muss eine klare Aussage über die Angemessenheit der GwG-Organisation machen. Die Angemessenheit ist eine Voraussetzung für den Anschluss an die SRO/SLV (s. Abschnitt 9.2.1 hiervor).

10.1 Grundlagen

Die Prüfung der GwG-Organisation erfolgt aufgrund (1) von innerbetrieblichen Dokumenten, wie Weisungen, Ablaufdiagramme und Kompetenzordnungen (die internen Weisungen), (2) ergänzenden Auskünften und Befragungen von Mitarbeitern des geprüften Finanzintermediärs (die Befragungen) sowie (3) Belegprüfungen zur Beurteilung der Einhaltung der internen Weisungen (Einhalteprüfungen).

Die FI-Prüfstelle hat vorgängig sämtliche aktuellen internen Weisungen zu beschaffen soweit solche erstellt wurden und diese auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu prüfen (s. Abschnitt 7.2.2 hiervor).

10.2 Parameter

Das Prüfsystem und die einzelnen Prüfungen haben folgende Aspekte zu berücksichtigen (Art. 3 ff. GwG):

- *Sorgfaltspflichten*
 - Korrekte Identifizierung der Vertragspartei;
 - Feststellung des Kontrollinhabers;
 - Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - Erneute Identifizierung oder Feststellung des Kontrollinhabers und gegebenenfalls der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - Gegebenenfalls korrekte Delegation der Identifizierung, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten;
 - Identifizierung von Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung;
 - Besondere Abklärungspflicht, insbesondere Wahrnehmung der Überwachungspflicht der Kundenbeziehungen und Identifikation der ungewöhnlich erscheinenden Transaktionen;
 - Wahrnehmung der Abklärungspflicht bezüglich Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen sowie der Prüfungen im Zusammenhang mit Einträgen auf Sanktions- und Terroristenlisten;
 - Erfassen von Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen und Durchführung der entsprechenden Abklärungen, sowie
 - Implementierung organisatorischer Massnahmen.

- *Dokumentationspflichten*
 - Erfüllung der GwG-relevanten Dokumentationspflichten;
 - Erfüllung der Anforderungen bzgl. der elektronischen oder physischen Aufbewahrung der Dokumente, sowie des Serverstandorts.

- *Meldepflichten & Vermögenssperre*
 - Einhaltung der Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS);
 - Einhaltung der Meldepflichten im Zusammenhang mit Sanktionslisten;
 - Errichtung von Vermögenssperren im Verdachtsfalle, sowie
 - Einhaltung des Informationsverbots.

- *Weitere Pflichten*
 - Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Datensammlung;
 - Überprüfung der vom GwG-Beauftragten zu erstellenden Risikoanalyse, sowie
 - der Aufbewahrungspflicht.

10.3 Prüfungen

10.3.1 Interne Weisungen

Je nach Grösse des Unternehmens und Vorliegen von Niederlassungen (Betriebsstätten) wird der Formalisierungsgrad unterschiedlich ausfallen. Ein Finanzintermediär, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, braucht keine interne Weisung zu erstellen. Bei der Anzahl Personen, werden die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten beigezogenen Dritten nicht berücksichtigt. Die SRO/SLV kann allerdings, sofern sie dies für eine angemessene betriebliche Organisation als notwendig erachtet, vom Finanzintermediär auch ohne Erreichen des Schwellenwertes den Erlass von internen Weisungen verlangen. In den Weisungen sind insbesondere (1) die Sorgfaltspflichten (Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung des Kontrollinhabers und gegebenenfalls der wirtschaftlich berechtigten Person, Delegation der Identifizierung und der Feststellung des Kontrollinhabers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten, erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie allgemeine und besondere Abklärungspflichten), (2) die Meldepflichten und (3) die Vermögens- und Informationssperre detailliert zu regeln.

Die FI-Prüfstelle muss beurteilen, ob diese Weisungen mit den entsprechenden *gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Einklang* stehen.

Der Finanzintermediär kann nebst der Liste mit *Anhaltspunkten für die Geldwäscherei* gemäss Anhang A zum Selbstregulierungsreglement über eine eigene, erweiterte Liste von Anhaltspunkten verfügen. Diese ist auf ihre Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu überprüfen. Zusätzlich hat jeder Finanzintermediär für sich selber zu klären, welche Elemente auf das Vorhandensein von erhöhten Risiken hinweisen könnten und diese Risikokriterien zu bestimmen.

Durch Befragungen hat die FI-Prüfstelle zu beurteilen, ob die internen Weisungen den Adressaten, nämlich den Mitarbeiter im GwG-relevanten Bereich, bekannt sind und von diesen verstanden werden. Zudem hat sich die FI-Prüfstelle zu vergewissern, dass die im GwG-relevanten Bereich tätigen Mitarbeiter über genügend Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügen und ausreichend instruiert worden sind. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob allfällige Delegationen korrekt vorgenommen worden sind, sowie die Schulungs- und Überwachungspflichten in diesem Bereich eingehalten werden.

10.3.2 Weitere Weisungen

Der GwG-Beauftragte muss eine *aktualisierte Sammlung* aller massgebenden Erlasse und Anordnungen sowie der internen Weisungen führen, welche den im GwG-relevanten Bereich tätigen Personen zugänglich sein müssen. Dies ist anlässlich der Prüfungen vor Ort festzustellen und durch Befragungen zu erhärten.

10.3.3 Kompetenzordnung

Durch entsprechende interne Weisungen ist sicherzustellen, dass ein Geschäft nicht abgeschlossen werden kann, ohne dass eine weitere Person kontrolliert hat, ob die Identifizierung des Vertragspartners, die allenfalls erforderliche Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlichen Berechtigung korrekt erfolgt und dokumentiert ist. Zusätzlich ist jeweils zu prüfen, ob die Abklärungen bezüglich politisch exponierten Personen sowie allfälligen Treffern auf Sanktions- und Terroristenlisten rechtzeitig vorgenommen worden sind und die entsprechenden weitergehenden Abklärungen vorgenommen und Genehmigungen eingeholt worden sind.

Für unterschiedliche Geschäftsarten und Investitionssummen können unterschiedliche Kompetenzregelungen definiert werden. Es muss allerdings stets gewährleistet werden, dass eine Kontrolle durch eine zweite Person erfolgt. Ausnahmen können nur in sehr kleinen Unternehmen zugelassen werden. In einem solchen Fall hat die FI-Prüfstelle wesentlich mehr Belegprüfungen durchzuführen. Für den Fall von Abwesenheit muss eine Stellvertretungsregelung vorgesehen sein.

Die Identifizierungen, die Feststellungen des Kontrollinhabers und des wirtschaftlich Berechtigten und die Kontrollen sind stets mit einem Visum auf einem Begleitdokument (Checkliste, Vertrag, Rechnung usw.) oder mit einem elektronischen Vermerk zu dokumentieren. Dem Prüfer muss ersichtlich sein, wer die Identifizierung, Feststellung des Kontrollinhabers und wirtschaftlich Berechtigten bzw. eine Kontrolle durchgeführt hat.

10.3.4 Anlaufstelle in GwG-Fragen

Der Finanzintermediär hat einen GwG-Beauftragten zu bestimmen, welcher als interne und externe Anlaufstelle amtiert. Dieser verfügt über besonders fundierte Kenntnisse in GwG-Bereich. Es ist sicherzustellen, dass der GwG-Beauftragte von den im GwG-relevanten Bereich tätigen Mitarbeitenden rasch erreicht werden kann. Für Abwesenheiten muss ein Stellvertreter bestimmt sein, welcher über genügend Kenntnisse verfügt um dringende Massnahmen (Meldungen und Vermögenssperre) einleiten zu können.

10.3.5 Dokumentationspflicht

Der Finanzintermediär muss über jede Vertragspartei eine Dokumentation im Sinne eines Kundenprofils führen, welche sämtlichen GwG-relevanten (elektronischen) Daten und/oder (physischen) Dokumente der einzelnen Kunden bzw. Geschäftsvorfälle enthält (vgl. Rz. 50 ff. SRR).

Die Daten und/oder Dokumente müssen sicher aufbewahrt werden und der Zugriff muss rasch möglich sein. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre seit Beendigung der Geschäftsbeziehung. Die GwG-relevanten Informationen können in physischer und/oder in elektronischer Form aufbewahrt werden. Sofern die GwG-relevanten Dokumente ausschliesslich elektronisch aufbewahrt werden, müssen die Vorgaben gemäss der Geschäftsbücherverordnung eingehalten werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass (1) die Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind, (2) die Daten stetig nachgeführt werden, (3) die Daten vollständig und korrekt sind und (4) Vorkehrungen getroffen worden sind, um Datenverluste zu vermeiden (Sicherheitssysteme). Zudem dürfen die GwG-relevanten Dokumente nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt. Das erste Erfordernis (*Datenschutz*) ist durch Passwortsysteme und allenfalls Zugangskontrollen sicherzustellen. Das zweite und das dritte Erfordernis (*Aktualität, Vollständigkeit und Echtheit der Daten*) ist durch entsprechende Regelungen über die relevanten innerbetrieblichen Abläufe zu gewährleisten. Für das vierte Erfordernis (*Datensicherheit*) ist die Bereitstellung entsprechender elektronischer Sicherheitssysteme erforderlich.

Die FI-Prüfstelle hat, neben der Einhaltung der oben erwähnten Erfordernisse, zu prüfen, ob die Dokumentation den gesetzlichen und reglementarischen *Mindestanforderungen* genügt. Das Kundenprofil darf in andere Datenbanken mit Kundendaten integriert sein. Ebenfalls zu prüfen ist, wo sich der Server bei einer elektronischen Aufbewahrung befindet. Ist dieser ausserhalb der Schweiz,

so muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

10.3.6 Wirksamkeitsprüfungen

Anhand von verfahrensorientierten Prüfungen und Einhalteprüfungen ist die Wirksamkeit der Organisation und die Einhaltung der internen Weisungen zu überprüfen. Diese Prüfungen können mit den Ergebnisprüfungen kombiniert werden (s. Abschnitt 11. hiernach).

11. **GwG-Ergebnisprüfungen**

Primär anhand von Belegen ist die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und anderer Pflichten sowie der internen Weisungen zu überprüfen. Ergänzend können auch Befragungen der Mitarbeiter des Finanzintermediärs erfolgen.

11.1 **Stichprobenprüfungen**

11.1.1 Anknüpfungspunkte

Die Stichproben können anhand der *Finanzbuchhaltung* (allenfalls der Debitorenbuchhaltung) definiert werden. Dabei sind aufgrund der zuvor vorgenommenen finanziellen Analysen (s. Abschnitt 8.2.2 hiervor) einzelne auffällige Geschäfte erkannt worden (z.B. hohe Anzahlungen, kurze Vertragsdauer, hoher kalkulatorische Zinssatz usw.), welche besonders zu untersuchen sind.

Weitere Anknüpfungspunkte von Stichproben bieten die Angaben in der Kundendokumentation (Kundenprofile). Diese Angaben erlauben es, Gruppen zu bilden, welche besonders zu untersuchen sind (z.B. Geschäfte mit Verbindungen ins Ausland oder mit einem Investitionsvolumen über einer bestimmten Summe sowie Geschäfte, welche ein anderes Risikokriterium erfüllen usw.). Um überprüfen zu können, dass in der Kundendokumentation sämtliche Geschäftsbeziehungen erfasst sind, ist es zu empfehlen, sich nicht nur auf diese Dokumentation, sondern auch auf die Finanzbuchhaltung abzustützen.

11.1.2 Umfang und Auswahl der Stichproben

Bezüglich Umfang und Auswahl der Stichproben ist der von der SRO/SLV festgelegte Mindestumfang sowie der risikobasierte Ansatz (Rz. 35 ff. Kontrollreglement) zu berücksichtigen:

Mindestumfang

Die Stichproben müssen *jährlich bei mindestens 30 der neu abgeschlossenen Verträge* durchgeführt werden, sofern die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge diese Zahl erreicht oder übersteigt. Sofern jährlich weniger als 30 neue Verträge abgeschlossen werden, sind sämtliche neuen Verträge zu überprüfen.

Risikobasierter Ansatz

Bei der Auswahl der Stichproben und der Bestimmung der Anzahl im Einzelnen ist ein *risikobasierter Ansatz* anzuwenden. Dabei sind sowohl die bereits intern vom GwG-Beauftragten überprüften neuen Verträge als auch die noch nicht intern überprüften Verträge angemessen zu berücksichtigen.

Der Umfang der Stichproben richtet sich dabei nach der Grösse des Unternehmens, der Effektivität der internen Kontrollen, dem Vorliegen einer internen Revision (Inspektorat), der Dauer der Prüfungsperiode (einjähriger – mehrjähriger Revisionszyklus) und der allgemeinen Risikoeinschätzung durch die FI-Prüfstelle und kann nach Geschäftsarten differenziert werden. Grundsätzlich sind sämtliche als *auffällig erscheinenden Geschäftsvorfälle* zu prüfen. Im Falle eines mehrjährigen Revisionszyklus ist die Anzahl Stichproben entsprechend zu erhöhen, sodass eine der längeren Prüfungsperiode angemessene Prüfung erfolgt.

Unterhält der geprüfte Finanzintermediär *Niederlassungen* (Betriebsstätten), so sind die Prüfungen auch auf diese Aussenstellen auszudehnen. Da die Dokumentation und Registrierung zentral vorgenommen werden müssen, haben sich die Prüfungen bei den Niederlassungen auf aktuelle Fälle sowie auf die Befragung der Mitarbeiter zu beschränken.

Im *Prüfbericht* hat die FI-Prüfstelle über den Umfang der Stichproben Rechenschaft abzulegen.

11.1.3 Objekt der Prüfung

Die Prüfung umfasst in erster Linie die Verträge und anderen Unterlagen, die anlässlich der Eröffnung der Kundenbeziehung hergestellt, eingefordert oder separat beschafft worden sind (namentlich Kopien von amtlichen Dokumenten, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftsauskünfte usw.), welche sich im Kundendossier befinden müssen. Danach sind die entsprechenden Verbuchungen in der Buchhaltung (Kauf des Leasingobjektes, Kautions, Leasingraten, Ablösung usw.) nachzuprüfen. Weiter sind die Einträge in der Kundendokumentation (Kundenprofile) zu überprüfen. Die Dokumente sind auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Gültigkeit, Vorhandensein und Echtheit hin zu prüfen.

11.1.4 Prüfungsbereiche

Ausgehend von den Pflichten des Finanzintermediärs sind die Dokumente und die Eintragungen darauf zu überprüfen, ob diese Pflichten erfüllt sind. Für jeden untersuchten Geschäftsvorgang (Kundenbeziehung) sind grundsätzlich sämtliche nachfolgend beschriebenen Bereiche zu prüfen.

a) *Identifizierung der Vertragspartei (Rz. 15 ff. SRR)*

Bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung ist die Vertragspartei gemäss den im SRR aufgeführten Bestimmungen zu identifizieren.

b) *Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 27 ff. SRR)*

Ist die Vertragspartei eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft und ist kein Ausnahmetatbestand gegeben, so muss der Finanzintermediär den Kontrollinhaber feststellen. Der Finanzintermediär hat vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung über den Kontrollinhaber einzuholen und den Namen, Vornamen und die Wohnsitzadresse des Kontrollinhabers schriftlich festzuhalten. Für die Ausnahmen von der Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers kann auf Rz. 28 SRR verwiesen werden.

Weiss der Finanzintermediär, dass die Vertragspartei nicht die wirtschaftlich berechnete Person an den Vermögenswerten ist oder hat er diesbezüglich Zweifel, so muss er eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechnete einholen. Hat der Finanzintermediär keine Zweifel daran, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechneten identisch ist, ist er von dieser Pflicht befreit. Er hält diesen Umstand auf geeignete Weise fest. Die Feststellung der wirtschaftlich berechneten Person hat über eine *schriftliche Erklärung der Vertragspartei* zu erfolgen, in welcher Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit bzw. Firma und Domiziladresse der wirtschaftlich berechneten Person offengelegt werden. Der Finanzintermediär hat diese Angaben auf deren Glaubhaftigkeit hin zu prüfen und allenfalls Erklärungen und nähere Auskünfte von dieser Person einzuverlangen. Zweifel an der wirtschaftlichen Berechnete der Vertragspartei entstehen namentlich in Fällen, (i) bei denen einer Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, (ii) wenn dem Finanzintermediär die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten Vermögenswerte erkennbar ausserhalb des finanziellen Rahmens dieser Vertragspartei liegen, (iii) wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen ergibt, oder (iv) wenn es sich bei der Vertragspartei um eine nicht börsenkotierte Sitzgesellschaft handelt.

c) *Delegation der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Rz. 34 ff. SRR)*

Für die Delegation der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, inkl. des Kontrollinhabers, gelten Rz. 34 ff. SRR.

d) *Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Rz. 38 ff. SRR)*

Entstehen *im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel* über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, inkl. des Kontrollinhabers, so hat der Finanzintermediär eine erneute Identifizierung bzw. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, inkl. des Kontrollinhabers, vorzunehmen. Solche Zweifel können namentlich im Zusammenhang mit einer frühzeitigen Beendigung des Vertrages verbunden mit einem Kauf des Leasinggegenstandes durch den Vertragspartner selber entstehen.

Verweigert die Vertragspartei die erneute Identifizierung bzw. die Auskunft über die wirtschaftliche Berechtigung, inkl. des Kontrollinhabers, so hat der Finanzintermediär unverzüglich die *Geschäftsbeziehung abzubrechen*. Gleiches gilt, wenn der Finanzintermediär feststellen muss, dass er von der Vertragspartei durch unwahre Angaben getäuscht worden ist. Bei Leasingverträgen gilt dabei gemäss Rz. 39 SRR eine Sonderregelung.

Sind die Voraussetzungen für eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erfüllt (Art. 9 GwG), so darf die Geschäftsbeziehung nicht abgebrochen werden. Der Finanzintermediär hat sofort Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu erstatten und gegebenenfalls eine Sperrung der betroffenen Vermögenswerte vorzunehmen (s. auch Abschnitt 11.2.2 hiernach).

e) *Abklärungspflichten (Rz. 42 ff. SRR)*

Der Finanzintermediär muss seine Vertragspartei im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen in jedem Fall so gut kennen, dass er *Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung* kennt sowie entscheiden kann, ob die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich ist. Art und Zweck der Geschäftsbeziehung sind zu dokumentieren, wobei diese auch aus der bereits vorhandenen Dokumentation (Leasingantrag bzw. -vertrag usw.) hervorgehen können.

Erscheint eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion als *ungewöhnlich*, so hat der Finanzintermediär den Zweck dieser Geschäftsbeziehung oder Transaktion und deren wirtschaftlichen Hintergründe abzuklären. Vgl. dazu im Einzelnen Rz. 42 f. und Rz. 44 f. SRR.

Die Abklärungen umfassen u.a. die genauen wirtschaftlichen Hintergründe der eingesetzten Mittel und deren Herkunft. Diese Informationen sind genau zu dokumentieren.

f) *Dokumentationspflicht (Rz. 50 ff. SRR)*

Die Finanzintermediäre haben über ihre Beziehungen mit den Vertragsparteien und die getätigten Geschäfte diejenigen Daten, Unterlagen und Belege zu erstellen, die es ihnen und der FI-Prüfstelle bzw. einem anderen fachkundigen Dritten erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des GwG und der Reglemente der SRO/SLV zu machen. Dies betrifft namentlich Verträge, Erklärungen, Kopien von Identifizierungsdokumenten, interne Checklisten mit Visa zu den einzelnen Kontrollen und Kopien von Quittung und Rechnungen.

Die FI-Prüfstelle hat bei der Prüfung der Kundendossiers das *Vorhandensein* und die *Vollständigkeit* der genannten Unterlagen zu prüfen (*formelle Prüfung*). Im Zusammenhang mit den anderen Prüfungen ist weiter deren Richtigkeit, Gültigkeit und Echtheit zu prüfen (*materielle Prüfung*). Die Dokumente sollen die Rekonstruktion einzelner Transaktionen erlauben.

Dokumente müssen so geordnet und aufbewahrt werden, dass ein rascher Zugriff möglich ist. Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Massnahmen gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sind vorzukehren. Der Finanzintermediär muss Vorkehrungen treffen, damit die Unterlagen mindestens für 10 Jahre seit Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt werden und der jederzeitige Zugriff gewährleistet ist.

g) *Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Rz. 54 ff. SRR)*

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Art. 9 GwG hat der Finanzintermediär unverzüglich der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) Meldung zu erstatten. Die FI-Prüfstelle hat bei den untersuchten Dossiers zu prüfen, ob entsprechende Verdachtsmomente erkennbar waren und, falls solche bestanden, ob die entsprechenden Meldungen zeit- und formgerecht erfolgt sind. Die FI-Prüfstelle hat die vom Finanzintermediär vorgenommenen Meldungen zu analysieren (s. Abschnitt 11.2 hiernach) und die Einhaltung der Bestimmungen über die Vermögenssperre (Rz. 59-61 SRR) und das Informationsverbot (Rz. 62 SRR) zu überprüfen.

Weiter hat die FI-Prüfstelle die im GwG-Bereich tätigen Mitarbeitenden über die Meldepflicht zu befragen. Diese *Befragung* kann auch auf einzelne Mitarbeitende beschränkt werden (Stichprobe), wobei neue Mitarbeitende besonders zu berücksichtigen sind.

11.2 Prüfung von Meldungen

Sämtliche Fälle, welche in der Prüfungsperiode zu einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) geführt haben, sind einer Analyse durch die FI-Prüfstelle zu unterziehen. Dabei ist nachzuvollziehen, ob die massgebenden Bestimmungen und die internen Weisungen eingehalten worden sind.

11.2.1 Meldepflicht

Es ist zu prüfen, ob die Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) frist- und formgerecht erfolgt sind. Es ist auch zu beurteilen, ob die Erkennung der Verdachtsmomente zuverlässig und rasch erfolgt ist.

11.2.2 Vermögenssperre und Informationsverbot

Die FI-Prüfstelle hat zudem die Einhaltung der Bestimmungen über die Vermögenssperre und das Informationsverbot anhand der internen Unterlagen zu überprüfen.

12. Berichterstattung

12.1 Schlussbesprechung

Am Ende der Prüfungen hat die FI-Prüfstelle mit dem GwG-Beauftragten des geprüften Finanzintermediärs und allenfalls weiteren verantwortlichen Personen eine *Schlussbesprechung* zu führen. Darin sind die wesentlichen Feststellungen und die in den Prüfungsbericht aufzunehmenden Empfehlungen zu diskutieren und den Vertretern des geprüften Finanzintermediärs Gelegenheit zu bieten, dazu Stellung zu nehmen.

12.2 Prüfungsbericht

12.2.1 Zeitpunkt und Form

Die FI-Prüfstelle erstellt nach Ablauf sämtlicher Prüfungshandlungen für eine Prüfungsperiode einen *schriftlichen Bericht* (Rz. 45 Kontrollreglement). Der Prüfbericht ist spätestens *6 Monate* nach Ablauf der entsprechenden Prüfungsperiode den Adressaten einzureichen.

12.2.2 Adressaten

Ein Exemplar des Prüfungsberichtes ist dem *Finanzintermediär* und ein Exemplar der *Fachstelle der SRO/SLV*, welche diesen der SRO-Prüfstelle zur Analyse weiterleiten wird, zuzustellen.

12.2.3 Inhalt

Im Prüfungsbericht hat die FI-Prüfstelle über sämtliche durchgeführten Prüfungshandlungen und den damit verbundenen Feststellungen zu informieren. Darin hat sie auch Empfehlungen für Verbesserungen abzugeben.

Die in den Prüfungsbericht aufzunehmenden Punkte sind in den vorangehenden Abschnitten erwähnt worden. Diese sind in einem Musterbericht zusammengefasst, welcher bei der Fachstelle der SRO/SLV erhältlich ist.

12.3. Erhebungsformular zur Evaluierung der Risikokriterien

Die SRO/SLV wendet im Hinblick auf die Überwachung der bei ihr angeschlossenen Finanzintermediäre einen risikobasierten Ansatz an und hat in diesem Zusammenhang ein risikobasiertes Aufsichtskonzept erstellt, das sowohl inhärente als auch kohärente Risikofaktoren berücksichtigt. Die Risikoeinteilung der Finanzintermediäre erfolgt gekoppelt an ihren Prüfzyklus. Diejenigen FI, welche jährlich einen Prüfbericht einreichen, werden auch jährlich im Hinblick auf die Risikoklassen eingeteilt. FI mit einem mehrjährigen Revisionszyklus werden nach Ablauf des jeweiligen Revisionszyklus und Erhalt des Prüfberichts eingeteilt. Die FI-Prüfstellen sind verpflichtet, zusammen mit dem FI-Prüfbericht das separate Erhebungsformular zur Evaluierung der Risikokriterien einzureichen.

12.4 Testat

Im Sinne einer Zusammenfassung hat die FI-Prüfstelle die Ergebnisse ihrer Prüfungen in einem Kurzbericht (Testat) zusammenzufassen, in welchem die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Pflichten sowie der Voraussetzungen zum Anschluss an die SRO/SLV und gegebenenfalls die Erfüllung der Kriterien zur Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus bestätigt werden. Ein Muster eines solchen Testates ist bei der Fachstelle der SRO/SLV erhältlich.

12.5 Auskunftspflicht

Soweit die SRO-Prüfstelle oder ein anderes Organ der SRO/SLV zum Prüfbericht oder zu den durchgeführten Prüfungen Fragen haben sollte, hat die FI-Prüfstelle dafür zu Verfügung zu stehen.

12.6 Meldungen

12.6.1 Verletzung des GwG und/oder Ausführungserlassen der SRO/SLV

Stellt die FI-Prüfstelle im Verlaufe ihrer Prüfungen erhebliche Verstösse des Finanzintermediärs gegen das GwG oder andere massgebende Erlasse oder Anordnungen fest, so hat sie der Fachstelle der SRO/SLV unverzüglich schriftlich Meldung zu erstatten (Rz. 49 des Kontrollreglementes).

12.6.2 Nicht erfolgte Meldung nach Art. 9 GwG

Die FI-Prüfstelle ist gehalten, unverzüglich die Fachstelle der SRO/SLV zu informieren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Prüfungstätigkeit auf Sachverhalte stösst, die eine Meldung nach Art. 9 GwG erfordern. Gleichzeitig ist der GwG-Beauftragte darüber zu orientieren.

13. Geheimhaltungs- und Auskunftspflichten

Die FI-Prüfstelle darf sämtliche im Zusammenhang mit ihrem Mandat erhaltenen Informationen und Dokumente sowie die gemachten Feststellungen Dritten nicht bekannt geben. Gleiches gilt für die von ihr erstellten Prüfungsnotizen (Arbeitspapiere, Berichte usw.).

Gegenüber der SRO-Prüfstelle und anderen Organen der SRO/SLV gilt diese Geheimhaltungspflicht nicht. Gegenüber diesen Organen hat die FI-Prüfstelle eine Pflicht zur wahrheitsgetreuen *Auskunft*. Die gesetzlichen Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

14. Dokumentation der Prüfung

14.1 Prüfungsnotizen

Die FI-Prüfstelle hat über alle ihre Prüfungen Prüfungsnotizen (*Arbeitspapiere*) zu erstellen und diese so zu gliedern, dass ein anderer Prüfer, namentlich die SRO-Prüfstelle, diese leicht überprüfen kann.

14.2 Aufbewahrung

Die FI-Prüfstelle hat diese Akten während mindestens *10 Jahren* an einem sicheren Ort aufzubewahren. Ein rascher Zugriff auf die Akten ist sicherzustellen.

14.3 Einsicht

Die FI-Prüfstelle hat der SRO-Prüfstelle und den Untersuchungsbeauftragten volle und kostenlose Einsicht in ihre Prüfungsnotizen und anderen mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Unterlagen und Dokumente zu gewähren.

Wird der Prüfungsauftrag beendet, so hat die FI-Prüfstelle auf Antrag des Prüfers, welcher neu als FI-Prüfstelle amtiert, Einsicht in die Prüfungsnotizen zu gewähren. Das Eigentum an den Prüfungsnotizen bleibt beim früheren Prüfer.